



**GEMEINDE NÜSTTAL, KREIS FULDA**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - IM ORTSTEIL RIMMELS**

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- A. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 06-07-1979
  - B. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15-09-1977
  - C. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 30-07-1981
  - D. HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 15-12-1977
  - E. HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) VOM 30-08-1976

**1. FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN**

- 1.1 GRENZEN UND ABGRENZUNGEN**
- 1.11 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - 1.12 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
- 1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.21 MD 0 I DORFGEBIET NACH § 5 DER BAUNVO
- 1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1.31 GESCHOSSZAHL I
  - 1.32 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
  - 1.33 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5
  - 1.34 BAUWEISE 0
  - 1.35 DACHFORM SD + WD
  - 1.36 DACHNEIGUNG 25° - 40°
  - 1.37 KNIESTOCK 0,80 M
  - 1.38 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 M<sup>2</sup>
  - 1.39 "WENN IM RAHMEN DER HBO VOM 16.12.1977 (GvBl. 1978 S. 2) KELLER UND/ODER DACHGESOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESOSSE ANZUSEHEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- U. GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, DIE TALSEITIGEN GEBÄUDEHÖHEN AN KEINER STELLE DAS MASS VON 6,00 ÜBERSCHREITEN UND DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLÄTZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRÜNFLÄCHENANTEILES AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT IST, DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD GEMESSEN VOM ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES AN DER AUSSENWAND, BEI GENEIGTEN DÄCHERN ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DEM DACHSPARREN".
  - 1.40 DACHGAUPEN  
DACHGAUPEN SIND IN DER LÄNGE AUF 2/3 DER FIRSTLÄNGE ZU BEGRENZEN MIT FOLGENDER MASSGABE, DASS DIE GAUPENHÖHE ÜBER DER DACHHAUT 1/3 DER DACHHÖHE, GEMESSEN VON DER TRAUFE BIS FIRST NICHT ÜBERSTEIGEN DARF, MAXIMAL JEDOCH 1,30 M DER SEITLICHE ABSTAND VON DER GIEBELWAND BEI SATTELDÄCHERN UND BEI WALMDÄCHERN VON DER GRADKEHLLINIE MINDE 1,50 M BETRAGEN.
  - 1.41 DIE EINSTELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER BEWOHNER, DER BETRIEBE UND DEREN BESCHÄFTIGTE, EINSCHL. ZUBEHÖRANLAGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANZULEGEN:  
MIND. 1 EINSTELLPLATZ JE WOHNUMG BEZ. 3 BESCHÄFTIGTE, GARAGEN SIND ALLGEMEIN AUF DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG, WENN GARAGEN ZWEIER NACHBARGRUNDSTÜCKE AUF EINER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN IN EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMEN ZU FASSEN, DIE GEBÄUDELÄNGEN WERDEN AUF MAX. 6,50 M UND DIE HÖHEN AUF MAX. 2,50 M BEGRENZT, GARAGEN MÜSSEN MIT DER VORDEREN KANTE MINDE 5,00 M VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN.

**GENEHMIGT**  
unter Auflagen  
mit Verfügung vom 5. Dez. 1985  
34-61d 04-01 (67)-  
Kassel, den 5. Dez. 1985  
**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**  
Im Auftrag



- 1.62 Gärtnische Festsetzungen**
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 BAUG
- "Die Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten; je 200 qm angelegte Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Dabei ist mindestens ein höher wachsender Laubbaum (über 10,00 m) zu verwenden. Hierbei kommen aufgrund der Lage und des Standorts folgende Gehölze in Frage:
- a) Bäume: Deutsche Eiche, Rotbuche, Feldahorn, Winterlinde, Obstbäume
  - b) Sträucher: Weißdorn, Pfaffenhütchen, Sanddorn, Hainbuche, Liguster, Reckenkirsche

- 1.7 VERKEHRSFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, FAHRBAHN UND BÜRGERSTEIG.
- 1.8 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
- 1.81 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - 1.82 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - 1.83 BAUGRENZE
- 1.9 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- 1.91 GEPLANTE BEBAUUNG MIT UNVERBINDLICHER FIRSTRICHTUNG.
  - 1.92 VORHANDENE GEBÄUDE
  - 1.93 GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - 1.94 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - 1.95 IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG DER TRASSEN FÜR FERNMELDE- UND STROMKABEL VORGESEHEN, DIE VERSORGUNGSTRÄGER WERDEN 1 JAHR VOR BAUBEGINN UNTERRICHTET.
  - 1.96 BEI DEM AUSBAU DER STRASSEN ENSTEHENDE BÖSCHUNGEN HABEN DIE ANGRENZER ZU DULDEN.
- 2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 EINFRIEDUNGEN  
EINFRIEDUNGEN ODER ZÄUNE MIT SOCKEL SIND MAX. 1,00 M ZULÄSSIG.  
ZÄUNE UND HECKEN DÜRFEN DIE SICHT BEI AUSFAHRTEN VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN NICHT BEHINDERN.

**3. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE**

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSAMTES ÜBEREINSTIMMEN. (Stand vom 21.08.85)

Beglaubigt:  
Fulda, den 21. AUG. 1985  
Der Landrat des Kreises Fulda  
-Katasteramt-  
Im Auftrag  
*(Röhrig)*



**3.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DIE GEMEINDE-BESCHLOSSEN AM 16.04.1985

NÜSTTAL, DEN 07.05.1985



**3.2 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS**

DER ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 06.05.1985 ... BIS 06.06.1985 ... EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 26.04.1985 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.



NÜSTTAL, DEN 26.04.1985

**3.4 SATZUNGSBESCHLUSS**

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT NACH § 10 BBAUG AM 20.6.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 SATZUNG BESCHLOSSEN.



Nüsttal, den 30.8.1985

**4. GENEHMIGUNGSVERMERKE**

**5. BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG**

DIE GENEHMIGUNG DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 WURDE AM 25.4.86 ... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DIE BEKANNTMACHUNG ENTHÄLT DIE ANGABEN ÜBER DIE ZEIT UND ORT DER EINSICHTNAHME IN DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 RECHTSVERBINDLICH.

Nüsttal, den 25.4.1986 *Arndt Böhm, Vortr.*  
*5.5.86* *Lehn*



BEARBEITUNG: 07 APR. 1985  
BENNO BUG ARCHITEKT VFA  
HÜNFELD/MACKENZELL TEL 06652/1507

**GEM. NÜSTTAL**  
BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
ORTSTEIL: RIMMELS  
MASSTAB: 1:1000